

BVGer D-18/2022 vom 1. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-18_2022_d20211201

FR: TAF D-18/2022 du 1 décembre 2021

IT: TAF D-18/2022 del 1 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 1. Dezember 2021; unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren; Zwischenverfügung des SEM vom 11. Juni 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist – unter Vorbehalt von E. 5.5 – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-18/2022 Seite 6

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin beantragt unter anderem, das vorliegende Beschwerdeverfahren sei bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens betreffend ihren Vater zu sistieren. Dieser Antrag ist mit dem zwischenzeitlich erfolgten Abschluss des betreffenden

Revisionsverfahrens (vgl. das Urteil des BVGer D-4199/2020 vom 3. Februar 2022) gegenstandslos geworden.

E. 4.2

Das vorliegende Beschwerdeverfahren wurde der Abteilung IV und der Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger (Vorsitz) zugeteilt. Dem Antrag, das Beschwerdeverfahren sei Richterin Mia Fuchs zuzuweisen, kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil Richterin Mia Fuchs nicht mehr in der Abteilung IV tätig ist; dieser Antrag ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Die Beschwerde vom 3. Januar 2022 richtet sich unter anderem gegen die Zwischenverfügung vom 11. Juni 2021 betreffend Verweigerung der un- entgeltlichen Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. vorstehend Bst. E.a in fine).

E. 5.2

Dazu ist vorab festzustellen, dass die Beschwerdeführerin respektive ihre Eltern (als ihre gesetzlichen Vertreter) konkludent auf eine zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG verzichtet haben, indem sie bereits am 9. August 2019, d.h. noch vor der Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz, die rubrizierte Rechtsverteilerin mandatiert haben.

E. 5.3

Das SEM führte zur Begründung seiner Zwischenverfügung aus, im erstinstanzlichen Verfahren stelle die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen fest und führe das Beweisverfahren durch. Eine anwaltliche Vertretung der asylsuchenden Person sei praxisgemäss nur dann notwendig, wenn sich im betreffenden Verfahren erhebliche Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ergäben, welche die asylsuchende Person nicht selber lösen könne. Dies treffe im vorliegenden Fall nicht zu, insbesondere handle es sich nicht um ein komplexes Verfahren. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Verbeiständung und Prozessführung seien daher nicht erfüllt. In der Beschwerde wird entgegnet, bei materiellen asylrechtlichen Erstverfahren werde die Notwendigkeit der rechtlichen Vertretung gestützt auf Art. 102m AsylG gesetzlich vermutet, wenn das Verfahren nicht aussichtslos sei; dies im Gegensatz zur amtlichen Verbeiständung gemäss Art. 65

D-18/2022 Seite 7 Abs. 2 VwVG. Überdies zeige die mangelhafte Fallführung durch das SEM, dass die Beschwerdeführerin durchaus eine Rechtsvertretung benötige.

E. 5.4

Gemäss Lehre und Rechtsprechung handelt es sich bei der unentgeltlichen Rechtspflege um einen sich bereits aus Art. 29 Abs. 3 BV ergebenden, verfassungsrechtlichen Anspruch. Demnach besteht auch im erstinstanzlichen Verfahren – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und amtliche Verbeiständung. Für das erstinstanzliche Asylverfahren wird dieser Anspruch (im Anwendungsbereich der gewillkürten Rechtsvertretung) in Art. 65 VwVG – welcher entgegen seiner systematischen Einordnung auch für das nichtstreitige Verwaltungsverfahren gilt – konkretisiert, und für das asylrechtliche Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Art. 65 VwVG i.V.m. Art. 102m AsylG (vgl. dazu BVGE 2017 VI/8 E. 3.1, m.w.H. [noch betreffend den aArt. 110a AsylG]). Ob im erstinstanzlichen

Asylverfahren vor dem SEM ein Anspruch auf (gewillkürte) amtliche Verbeiständung besteht, bestimmt sich demnach entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung nicht nach Art. 102m AsylG, sondern nach Art. 65 Abs. 2 VwVG. Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG wird der (bedürftigen) Partei ein Anwalt bestellt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Die bedürftige Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters/einer Rechtsvertreterin erforderlich machen. Ob die anwaltliche Verbeiständung notwendig ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen. Während das Kriterium der erheblichen Tragweite des Verfahrens für die gesuchstellende Person im erstinstanzlichen Asylverfahren in der Regel zu bejahen ist, wird das weitere Erfordernis komplexer Sach- oder Rechtsfragen nur äusserst selten erfüllt. Demnach ist die unentgeltliche Verbeiständung im erstinstanzlichen Asylverfahren zwar nicht ausgeschlossen, die Notwendigkeit der Vertretung ist allerdings nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zu bejahen (vgl. dazu a.a.O., E. 3.3.2, m.w.H.).

E. 5.5

Der Beschwerdeführerin wurden im Verfahren vor dem SEM keine Verfahrenskosten auferlegt. Soweit sie rügt, ihr sei mit der Zwischenverfügung vom 11. Juni 2021 zu Unrecht für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) verweigert worden, fehlt es demnach an einem schutzwürdigen Interesse an der Aufhebung dieser Zwischenverfügung. Insoweit ist daher auf die Beschwerde gegen diese Zwischenverfügung nicht einzutreten.

D-18/2022 Seite 8

E. 5.6

Hinsichtlich Art. 65 Abs. 2 VwVG hat das SEM sodann zu Recht die Notwendigkeit der amtlichen Verbeiständung verneint. Die Beschwerdeführerin ist zwar minderjährig, aber sie lebt in der Schweiz bei ihren Eltern. Die Mutter verfügt seit dem Jahr 2009 über eine Niederlassungsbewilligung, was auf ein gewisses Mass an Integration in der Schweiz hinweist. Der Vater befindet sich ebenfalls schon längere Zeit, nämlich seit dem Jahr 2014, in der Schweiz, hat ein Asylverfahren durchlaufen und ist demnach mit den entsprechenden Abläufen vertraut. Zudem stellten sich im vorinstanzlichen Verfahren keine komplexen Sach- oder Rechtsfragen. Die Beschwerdeführerin gelangte im Rahmen eines Dublin-Wiederaufnahmeverfahrens zwecks Familienvereinigung in die Schweiz, brachte Asylgründe vor, welche auf denjenigen ihres Vaters beruhen, und das SEM führte ausser der Anhörung zu den Asylgründen keine weiteren Instruktionsmassnahmen oder Abklärungen durch. Bei dieser Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Verfahren notwendigerweise auf die Unterstützung durch eine amtliche Rechtsvertreterin angewiesen war, zumal entgegen der entsprechenden Bemerkung in der Beschwerde (vgl. Bst. M der materiellen Begründung) auch die von der Beschwerdeführerin kritisierte Verfahrensführung des SEM kein Indiz für die Komplexität des Verfahrens und mithin der Notwendigkeit einer amtlichen Vertretung darstellt.

E. 5.7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Zwischenverfügung vom 11. Juni 2021 bundesrechtskonform ist. Der Antrag, diese sei aufzuheben, und es sei für das

vorinstanzliche Verfahren rückwirkend die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, ist daher abzuweisen.

E. 6

In Bezug auf den Asylentscheid vom 1. Dezember 2021 werden sodann mehrere formelle Rügen erhoben.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin rügt, es habe vor der Anhörung keine Vorbereitungsphase im Sinne von Art. 26 AsylG stattgefunden, und das Verfahren sei verzögert worden. Das Vorbringen, es habe keine Vorbereitungsphase stattgefunden, ist indessen nicht nachvollziehbar. Gemäss Art. 26 AsylG werden in der Vorbereitungsphase insbesondere die Personalien erhoben und, falls nötig, die Identität überprüft oder abgeklärt; dies ist im vorliegenden Fall geschehen: das SEM hat die Personalien der Beschwerdeführer festgestellt, sie fotografiert und daktyloskopiert und ihr den Reisepass abgenommen. Im Rahmen der Vorbereitungsphase kann das SEM ausserdem eine Befragung zur Identität, zum Reiseweg und summarisch

D-18/2022 Seite 9 zu den Fluchtgründen durchführen. Darauf konnte das SEM vorliegend indessen ohne weiteres verzichten, da die Beschwerdeführerin im Rahmen eines Dublin-Familiennachzugs in die Schweiz gelangt war. Eine ungebührliche Verfahrensverzögerung kann sodann ebenfalls nicht festgestellt werden. Zwar erfolgte die Anhörung zu den Asylgründen erst rund zwei Jahre nach der Asylgesuchstellung, dies ist jedoch infolge der hohen Geschäftslast der Vorinstanz – worauf das SEM bereits in seinem Schreiben vom 20. April 2021 hingewiesen hat (vgl. Vorhaben 1062556 A9) – keineswegs unüblich. Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Rechtsvertreterin über längere Zeit nicht kontaktiert werden konnte respektive verhindert war, weshalb der Anhörungstermin nicht wie ursprünglich vorgesehen im März 2021 (vgl. A5) sondern erst im August 2021 stattfinden konnte. Der Beschwerdeführerin wäre es im Übrigen unbenommen gewesen, die lange Verfahrensdauer im Rahmen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde zu rügen, was sie indessen nicht getan hat.

E. 6.2

Sodann rügt die Beschwerdeführerin sinngemäss eine Verletzung ihres Anspruchs auf Akteneinsicht (vgl. Art. 26–28 VwVG), indem sie vorbringt, das SEM habe sie bei der Beantwortung der Frage bezüglich der verwendeten Länderinformationen und Quellen «ins Leere laufen lassen» (vgl. dazu das Schreiben des SEM vom 27. Mai 2021, A9), und beantragt, das SEM sei anzuweisen, sämtliche Herkunftsländerinformationen, auf welche sich die angefochtene Verfügung stütze, mittels Quellenangaben offenzulegen, und es sei ihr eine Frist zur Einreichung einer Stellungnahme einzuräumen (vgl. Ziff. 3 der Rechtsbegehren). Den Akten ist indessen nicht zu entnehmen, dass das SEM in irgendeiner Weise fallspezifische Herkunftsländerinformationen eingeholt hätte. Da in der angefochtenen Verfügung zudem keine allgemeinen, öffentlich zugänglichen Informationsquellen zitiert werden, ist davon auszugehen, dass auch solche Informationen nicht verwendet worden sind (vgl. dazu bereits A9 S. 2). Eine Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht kann demnach nicht festgestellt werden, und der Antrag auf Offenlegung von verwendeten Herkunftsinformationen und Einräumung einer Frist zur Stellungnahme ist abzuweisen.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin kritisiert ausserdem, das SEM habe bezüglich der eingereichten Fotos ein Durcheinander gemacht und ihr bei der Gewährung der Akteneinsicht Fotos ediert, welche ihr Vater eingereicht habe, während gleichzeitig von ihr selber eingereichte Fotos gefehlt hätten. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass das von der Beschwerdeführerin monierte «Durcheinander» bezüglich der Beweismittel nicht primär aufgrund einer

D-18/2022 Seite 10 mangelhaften Aktenführung des SEM entstanden ist, sondern darauf zurückzuführen ist, dass mehrere Beweismittel, welche – auch oder sogar ausschliesslich – die Beschwerdeführerin betreffen, lediglich im Verfahren des Vaters der Beschwerdeführerin eingereicht worden sind. Hinsichtlich der Gewährung der Akteneinsicht ist dem Aktenverzeichnis des Asylverfahrens der Beschwerdeführerin zu entnehmen, dass die von ihr eingereichten Fotos (wobei es sich dabei teilweise um bereits im Verfahren des Vaters eingereichte Fotos handelte) als «der gesuchstellenden Person bekannte Akten» klassifiziert wurden, weshalb auf deren Edition verzichtet wurde. Hingegen wurde der Beschwerdeführerin mutmasslich das als «frei zur Edition» klassifizierte Beweismittelcouvert aus dem Asylverfahren des Vaters ediert. Die unterschiedliche Klassifizierung der Fotos ist zwar nicht nachvollziehbar, jedoch wäre es der Beschwerdeführerin unbenommen gewesen, das SEM ausdrücklich aufzufordern, ihr auch in die von ihr selber eingereichten (und ihr vermutungsweise bekannten) Beweismittel Einsicht zu gewähren. Dies hat sie jedoch in keinem Zeitpunkt des vorinstanzlichen Verfahrens getan, und sie stellt auch auf Beschwerdeebene keinen entsprechenden, konkreten Antrag.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin rügt sodann, das SEM habe den Sachverhalt unrichtig und unvollständig erstellt, weshalb die Sache (subeventualiter) zu kassieren sei. Zur Begründung macht sie geltend, sie habe sich – im Gegensatz zur Befragten des SEM – nicht adäquat auf die Befragung vorbereiten können, weil die Befragte anlässlich der Anhörung in Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör Akten beigezogen habe, welche sich nicht in ihrem (der Beschwerdeführerin) Asylossier befänden und in welche auch nicht Akteneinsicht gewährt worden sei. Ferner habe das SEM bei der Sachverhaltsfeststellung nicht alle Beweismittel aufgezählt, sondern ergänzend auf die im Asylverfahren des Vaters eingereichten Beweismittel verwiesen. Zudem sei ihrem jugendlichen Alter und dem Zeitablauf zwischen der Verfolgung und der Anhörung nicht Rechnung getragen worden.

E. 6.4.1

Die Beschwerdeführerin hat den Vorwurf, das SEM habe ihrem Alter sowie dem Zeitablauf nicht Rechnung getragen, nicht näher begründet, und auch die Durchsicht des Protokolls vom 15. Juli 2021 fördert keine konkreten Hinweise auf eine nicht altersgerechte oder anderweitig inadäquate Anhörung und/oder eine damit verbundene falsche oder unvollständige Sachverhaltsermittlung zutage.

D-18/2022 Seite 11

E. 6.4.2

Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin zwar geltend, das SEM habe anlässlich der Anhörung Akten beigezogen, in welche ihr keine Akteneinsicht gewährt worden seien,

unterlässt es aber konkret anzugeben, welche Akten sie damit meint. Eine Durchsicht des Anhörungsprotokolls ergibt, dass die Beschwerdeführerin während der Anhörung mit zwei Arztberichten konfrontiert wurde, welche zwar im Asylverfahren des Vaters eingereicht worden waren, jedoch nicht den Vater, sondern sie betreffen (vgl. A13 F124 und F127). Es ist daher davon auszugehen, dass ihr diese Beweismittel bekannt waren. Ausserdem hatte sie während der Anhörung – und damit vor Erlass des Asylentscheids – Gelegenheit, sich zu dem ihr vorgehaltenen Inhalt dieser Arztberichte zu äussern und zu Widersprüchen Stellung zu nehmen.

E. 6.4.3

Bei der Aufzählung der Beweismittel (vgl. Ziff. I.2. der angefochtenen Verfügung) legte das SEM dar, die Beweismittel würden nicht abschliessend aufgeführt, sondern es werde (ergänzend) auf die im Asylverfahren des Vaters eingereichten Beweismittel verwiesen, sofern diese (auch) die Beschwerdeführerin betreffen. Angesichts der Konnexität der beiden Verfahren ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden, zumal das SEM in seinen Erwägungen die im Verfahren des Vaters eingereichten und im Asylentscheid der Beschwerdeführerin verwendeten Beweismittel ausdrücklich nannte. Bezeichnenderweise machte die Beschwerdeführerin weder geltend, der Inhalt dieser Beweismittel sei ihr nicht bekannt, noch legte sie konkret dar, inwiefern das Vorgehen des SEM zu einem «verfälschten» Sachverhalt (vgl. S. 8 der Beschwerde) geführt haben soll.

E. 6.4.4

Nach dem Gesagten kann keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) festgestellt werden, und es ergeben sich auch keine Hinweise auf eine unvollständige oder unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch das SEM (vgl. Art. 12 sowie Art. 30–33 VwVG). Der Kassationsantrag ist daher abzuweisen. Der damit verbundene Folgeantrag, die bisher mit der Sache befassten SEM-Mitarbeitenden seien wegen Befangenheit durch andere zu ersetzen, und das SEM habe die vollständigen und paginierten Akten der Beschwerdeführerin und ihrer Eltern beizuziehen (vgl. Ziff. 2 der Rechtsbegehren), wird damit gegenstandslos.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

D-18/2022 Seite 12 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 7.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 8.1

Wie bereits das SEM zutreffend bemerkt hat, enthalten die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den angeblichen Vorfällen in den Jahren (...) und (...) Ungereimtheiten. Insbesondere widersprechen ihre Angaben dem Inhalt der eingereichten Arztberichte: Laut Arztbericht des Spitals E._____ vom 30. November 2016 (vgl. Asylakten des Vaters, C36 S. 7) suchte die Beschwerdeführerin zwei Tage nach dem Angriff durch die Sicherheitskräfte das Spital auf. Die Beschwerdeführerin machte dagegen geltend, sie sei noch am selben Tag ins Spital gegangen. Auf Vorhalt konnte sie diesen Widerspruch nicht auflösen (vgl. A13 F88 und F124). Gemäss Arztbericht des Spitals E._____ vom 13. September 2017 (vgl. Beweismittelcouvert in den Asylakten des Vaters, C58) wurde die Beschwerdeführerin bei einem Angriff der Brigade d'Intervention Rapide (BIR) vom (...) in D._____ verletzt. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dieser Vorfall habe sich in E._____ ereignet (vgl. A13 F70). Die Erklärung, es handle sich um einen Fehler des Arztes (vgl. A13 F127), überzeugt nicht, zumal nicht plausibel ist, weshalb ein Arzt des Spitals in E._____ im Arztbericht ohne Grund D._____ erwähnen sollte. Ferner

D-18/2022 Seite 13 gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, die Schläge durch die Sicherheitskräfte im Jahr (...) hätten ihr Gehör beschädigt (vgl. A13 F70). Dem Arztbericht des Universitätsspitals H._____ vom 30. Juni 2020 (vgl. A14) ist dagegen zu entnehmen, dass aufgrund der Anamnese und der Abklärungen von einer seit Geburt bestehenden Hörstörung auszugehen sei. Die Beschwerdeführerin und ihre Mutter wurden im Rahmen der Hörabklärung ausführlich befragt, erwähnten dabei aber offenbar mit keinem Wort Schläge als mögliche Ursache der Hörstörung. Die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin sind schon angesichts der erwähnten Ungereimtheiten zu bezweifeln.

E. 8.2

Die zwei angeblichen Überfälle durch Sicherheitskräfte auf die Beschwerdeführerin und ihre Angehörigen in den Jahren (...) und (...) wurden bereits vom Vater der Beschwerdeführerin in seinem Asylverfahren erwähnt, jedoch sowohl vom SEM als auch vom Bundesverwaltungsgericht als unglaubhaft erachtet. Beide Instanzen stellten dabei insbesondere fest, dass die als Beweismittel eingereichten Fotos nicht geeignet seien, diese Vorfälle zu belegen, da die darauf festgehaltenen Szenen offensichtlich nicht authentisch seien (vgl. die SEM-Verfügung vom 18. Dezember 2019 betreffend den Vater der Beschwerdeführerin sowie das Urteil D-502/2020 vom 9. Juli 2020 S. 11 ff.).

E. 8.3

Aufgrund des Gesagten sind die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft zu erachten. Die von ihr eingereichten Fotos vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal es sich dabei teilweise um bereits im Verfahren des Vaters eingereichte Fotos handelt und die übrigen Aufnahmen offensichtlich ebenfalls nicht geeignet sind, die geltend gemachte Verfolgung zu belegen.

E. 9

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylbeachtliche Verfolgung oder entsprechende Verfolgungsgefahr glaubhaft zu machen. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

D-18/2022 Seite 14

E. 10.2

Da die Mutter der Beschwerdeführerin in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung verfügt und der zuständige Kanton (K. _____) bereits mit einem Verfahren betreffend Familiennachzug befasst ist, ist die kantonale Behörde für die weitere Ausgestaltung ihres Aufenthalts in der Schweiz zuständig.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf ein- zutreten ist.

E. 12.1

Angesichts des direkten Entscheids in der Sache erweist sich der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, als gegenstandslos.

E. 12.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Verbeiständung im Beschwerdeverfahren sind ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

E. 13

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2])).

(Dispositiv nächste Seite)

D-18/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.